

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1952

361/A.B.

zu 392/J

Anfragebeantwortung

Beantwortung

In/der Anfrage der Abg. L u d w i g und Genossen, betreffend Durchführung von Neuwahlen bei der Apothekerkammer, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

"Bevor ich auf die obige Anfrage eingehe, sind einige Feststellungen erforderlich, auf Grund deren sich die Beantwortung der Interpellation recht kurz gestalten wird.

1.) a) Am 15. Dezember 1951 trat der Vorstand der Österreichischen Apothekerkammer zurück. Der bezügliche Bericht seitens der Kammer lief am 20. Dezember v. J. in meinem Ministerium ein. In diesem Berichte wird der in der betreffenden Vorstandssitzung und der Hauptversammlung der Apothekerkammer vom 16. Dezember 1951 herrschenden Auffassung Ausdruck gegeben, dass es im Interesse einer kontinuierlichen Geschäftsführung gelegen sei, den gegenwärtigen Präsidenten der Kammer, Komm. Rat Mr. Heinrich Bartl, mit der Funktion des Regierungskommissärs zu betrauen und ihm die beiden gegenwärtigen Vizepräsidenten als Berater zur Seite zu stellen, wobei angenommen wird, dass es die erste und wichtigste Aufgabe des bestellten Regierungskommissärs sein wird, die ehestmögliche Durchführung von Neuwahlen beim Bundesministerium zu beantragen.

Ich habe aus dem Wortlaut des Kammerberichtes wörtlich zitiert, damit klargestellt wird, dass sich Vorstand und Hauptversammlung völlig bewusst waren, es könne ihrerseits gar nicht beschlossen werden, den bisherigen Präsidenten der Apothekerkammer zum Regierungskommissär und die beiden Vizepräsidenten zu Beiräten zu bestellen. Der Antrag im Vorstand der Apothekerkammer lautete, dass '... beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht wird, Neuwahlen auszuschreiben und bis zu den Neuwahlen das Präsidium der Kammer die Geschäfte weiterführen wird'.

Gemäss den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152, ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Regierungskommissär zu ernennen, dem ein zweigliedriger Beirat, bestehend aus je einem Mitglied jeder der beiden Abteilungen der Apothekerkammer zur Seite zu stellen ist.

Diese Bestimmungen enthalten keinerlei Vorschlagsrecht für die Ernennung eines Regierungskommissärs und dessen Beiräte seitens des Vorstandes oder der Hauptversammlung der Apothekerkammer.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1952

Anlässlich verschiedener Vorsprachen habe ich den Vertretern der Apothekerkammer meinen Standpunkt dahingehend dargelegt, dass ich es für unernst halte, wenn einerseits der Vorstand aus Gründen allgemeinen Misstrauens in der Apothekerschaft zurücktritt, andererseits verlangt, dass dieselben zurückgetretenen Funktionäre die Geschäfte weiterführen sollen. Ich habe von dem Rechte Gebrauch gemacht, einen Regierungskommissär gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu ernennen, und bin nicht genötigt, einen Vorschlag, den ich für unernst halte, zu akzeptieren.

b) Die Abgeordneten Ludwig, Brunner und Genossen haben ihre Anfrage in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Februar 1. J. eingebracht. Ich stelle fest, dass ich bereits am 6. Februar dem Regierungskommissär der Österreichischen Apothekerkammer den Auftrag erteilt habe, nach Fühlungnahme mit seinen Beiräten die Mitglieder der beiden Standesgruppen, die in der Hauptwahlkommission zur Durchführung von Neuwahlen der Apothekerkammer tätig sein sollen, zu nominieren. Die diesbezügliche Rücksprache des Regierungskommissärs mit den beiden Beiräten fand bereits am 8. Februar 1. J. statt. Während die Organisation der angestellten Apotheker, der Pharmazeutische Reichsverband, am 11. Februar 1. J. die Mitglieder der Hauptwahlkommission aus dieser Berufsgruppe nominierte, hat der Apothekerverein erst über wiederholte Aufforderung mit Schreiben vom 15. Februar, ha. eingelangt am 18. Februar 1. J. seinen Vorschlag für die Hauptwahlkommission erstattet. Nach erfolgter Bestellung der Hauptwahlkommission, die in Kürze durchgeführt sein wird, wird es gemäss den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 der Apothekerkammerwahlordnung, BGBl. Nr. 37/1948, Aufgabe der Hauptwahlkommission sein, den Zeitpunkt der Wahl zu bestimmen.

c) Die Ausschreibung der Wahl in die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich wird unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Verordnung, die das Wahlverfahren und die Durchführung der Wahl regelt, in die Wege geleitet werden. Die Verordnung ist von mir bereits erlassen, ist aber im Hinblick auf die im Art. 6 A des Kontrollabkommens festgelegte Vorlagspflicht auch jeder anderen Verordnung an den Alliierten Rat, derzeit noch nicht veröffentlicht und somit noch nicht in Kraft gesetzt. Es kann damit gerechnet werden, dass zu Beginn des Monats März die Wahlordnung im Bundesgesetzblatt verlautbart werden wird.

d) Was die von der Hauptversammlung der Apothekerkammer bereits beschlossene Satzung anlangt, möchte ich nur feststellen, dass mein Ministerium dieses Elaborat eingehendst behandelt und im Hinblick auf die darin enthaltenen

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1952

schweren rechtlichen Mängel die entsprechende Abänderung verlangt hat. Inso-  
lange diesem Verlangen nicht Rechnung getragen wird, kann eine Genehmigung  
der Satzung durch mein Ministerium nicht erfolgen. Die von der Hauptversamm-  
lung beschlossene Geschäftsordnung konnte im Hinblick auf die Weitschweifig-  
keit und das darin festgelegte komplizierte Verfahren bisher noch nicht er-  
ledigt werden. Es wird aber auch noch eine geraume Zeit benötigt, um dieses  
umständliche Elaborat in den richtigen Rahmen und die entsprechende Form 1  
zu bringen.

Es soll den Interpellanten nicht vorenthalten werden, dass sich das  
Legislative Komitee der Apothekerkammer in einer Art und Weise seine Arbeit  
zurechtgelegt hat, wie dies kaum bei einem Ausschuss des Nationalrates der  
Fall ist, sodass man den Eindruck gewinnen muss, dass diese Institution die  
Tätigkeit eines Ausschusses des Nationalrates kopieren will. Des weiteren soll  
den Herren nicht vorenthalten werden, dass die Tätigkeit dieses Komitees  
eine sehr kostspielige Angelegenheit ist, die im Jahre 1951 allein rund  
66.000 S erfordert hat.

2.) Die Interpellanten fordern sofortige Klarstellung, für welche Organe  
der Apothekerkammer ein Regierungskommissär eingesetzt ist, die rigorose  
Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Apotheker-  
kammer durch den Regierungskommissär.

Dazu kann ich nur wiederholen, was ich bereits dem Apothekerverein in  
meiner an ihn gerichteten Zuschrift vom 2. Februar 1952 sagte, dass der nach  
§ 26 Abs. 4 Apothekerkammergesetz, BGBl. Nr. 152/1947, bestellte Regierungs-  
kommissär nicht in der Weise an Stelle irgendwelcher im § 7 des Apotheker-  
kammergesetzes angeführten Organe der Apothekerkammer tritt, dass er deren  
Funktionen übernimmt; der Regierungskommissär wird vielmehr im Falle der Lahm-  
legung der Tätigkeit der Organe der Kammer nur zu dem Zwecke ernannt, dass  
er die laufenden Geschäfte der Kammer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der auf  
Grund auszuschreibender Wahlen neugewählte Vorstand zusammentritt, weiter-  
führt. Zu diesem Zwecke ist ihm ein zweigliedriger Beirat beizugeben.

Ich bin mit den Interpellanten durchaus einer Meinung, dass der  
Regierungskommissär die Beschlüsse der Hauptversammlung der Apothekerkammer zu  
achten und, soweit dies in seinen Wirkungsbereich fällt, durchzuführen hat.  
Ich bin jedoch der Meinung, dass dem Regierungskommissär die Durchführung

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Feber 1952

eines Beschlusses der Hauptversammlung nicht zuzumuten ist, dessen Durchführung Sache des zurückgetretenen Vorstandes gewesen wäre. Ich stelle fest, dass in der Hauptversammlung vom 16. Dezember 1951 folgender Antrag beschlossen wurde: 'Der Vorstand wird aufgefordert, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 26 des Deutschen Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924, DRGBl. I S. 563, allen jenen Angestellten der Kammer, welche das 65. Lebensjahr bzw. bei Frauen das 60. Lebensjahr überschritten haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes abzukündigen und ihnen den zugesicherten angemessenen Ruhegehalt auszusetzen bzw. in gegebenem Zeitpunkt flüssigzumachen. Auf eine weitere Dienstleistung dieser Personen wäre während der Kündigungsfrist zu verzichten'.

Der Vorstand der Apothekerkammer ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1952 zurückgetreten, hatte also in der Zeit zwischen dem 16. und 31. Dezember 1951 die Möglichkeit, die Kündigung des Kammerdirektors, Hofrat Dr. Pallé, durchzuführen. Der abgetretene Vorstand hat den Beschluss der Hauptversammlung nicht durchgeführt, sodass nicht einzusehen ist, dass gerade der Regierungskommissär diesen Beschluss durchführen soll.

Zusammenfassend möchte ich nun die Anfrage der Herren Interpellanten in folgender Weise beantworten:

1.) Im Hinblick auf den dargelegten Sachverhalt bin ich nicht in der Lage, eine Weisung zu erlassen dahingehend, dass die gewesenen drei Präsidenten der Österreichischen Apothekerkammer an Stelle des von mir ernannten Regierungskommissärs und seiner Beiräte treten.

Die Vorarbeit für die Ausschreibung der Wahlen wurde von mir bereits am 6. Februar l. J. veranlasst, wobei zu bemerken ist, dass der Apothekerverein seine Vorschläge für die Mitglieder der Wahlkommission erst am 15. Februar erstattet hat. Ich sehe mich daher veranlasst, festzustellen, dass die Vorbereitungen für die Neuwahlen in die Apothekerkammer längst von mir veranlasst waren, als die Herren Interpellanten die diesbezügliche Frage an mich richteten. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Wahl in die Hauptversammlung der Pharmazeutischen Behaltskasse. Die Bearbeitung der Geschäftsordnung wird jedenfalls so erfolgen, dass die Abänderungsvorschläge meines Ministeriums bereits dem neugewählten Kammervorstand vorliegen werden.

2.) Durch die obigen Darlegungen ist auch klargelegt, für welche Organe der Apothekerkammer der Regierungskommissär eingesetzt ist. Ich wiederhole, dass ich durchaus der Auffassung bin, gültige Beschlüsse der Hauptversammlung der Apothekerkammer sind auch vom Regierungskommissär zu achten, dass jedoch Beschlüsse, die vom abgetretenen Vorstand durchzuführen gewesen wären, nicht dem Regierungskommissär zur Durchführung angelastet werden können."

— — — — —